

V e r b u n d e n e V e r t r ä g e

Ausgangsfall: Unternehmer U hat sich gegenüber Verbraucher (Consumer) C zur „Lieferung einer Ware“ oder zur „Erbringung einer anderen Leistung“ verpflichtet (§ 358 Abs. 1; im Folgenden „Sachvertrag“). C hat außerdem mit dem Unternehmer (Darlehensgeber) D einen Darlehensvertrag geschlossen (§ 358 Abs. 3 S. 1). U und D können identisch sein (§ 358 Abs. 3 S. 2 Var. 1).

1. Besteht die Leistung des U darin, dem C ein (bebautes oder unbebautes) Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht (zB eine Eigentumswohnung) zu verschaffen (§ 358 Abs. 3 S.3)?

Ja, Grundstück

2. Hat Darlehensgeber D den Verkauf „durch Zusammenwirken“ mit U gefördert, indem er

- sich dessen Interessen zu Eigen gemacht hat oder
- bei der Planung, Werbung oder beim Vertrieb Funktionen des U übernommen
- oder den U „einseitig begünstigt“ hat (§ 358 Abs. 3 S. 3)?

Oder hat D dem C sogar „selbst das Grundstück ... verschafft“ (§ 358 Abs. 3 S. 3)?

Ja
Es ist „eine wirtschaftliche Einheit ... anzunehmen“ (§ 358 Abs. 3 S. 3), so dass beide Verträge „verbunden“ sind.
Weiter mit Frage 8!

Nein, D hat sich mit der Funktion eines (neutralen) Darlehensgebers begnügt. Eine „wirtschaftliche Einheit“ zwischen Kauf- und Darlehensvertrag besteht nicht.
C kann den Kaufvertrag nicht durch Widerruf des Darlehensvertrags zu Fall bringen (§ 358 Abs. 3 S. 3).

Nein, es geht um eine andere Leistung des U, zB um die „Lieferung einer Ware“. — **3.** Dient „das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags“ und bilden „beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit“ (§ 358 Abs. 3 S. 1)? **Hauptfall:** D hatte sich für den Abschluss des Darlehensvertrags „... der Mitwirkung des Unternehmers bedient“ (§ 358 Abs. 3 S. 2 Var. 2). **Beispiel:** D überließ U ein Darlehensformular, U füllte es aus und legte es C zur Unterschrift vor.

Ja, „Finanzierung“ und „wirtschaftliche Einheit“, also „verbundene Verträge“ **4.** Will C einen der Verträge widerrufen?

Ja, und zwar

- a) den **Sachvertrag** gegenüber U (§ 358 Abs. 1)
- b) den **Darlehensvertrag** gegenüber D (§ 358 Abs. 2)

5. Ist der Vertrag widerruflich?
Hauptfälle: Außerhalb-Vertrag (§ 312b) und Fernabsatzvertrag (§ 312c)

Ja

Mit dem Widerruf ist C auch an den Darlehensvertrag „nicht mehr gebunden“ (§ 358 Abs. 1). Auch dieser wird nach den §§ 355 Abs. 3, 357 bis 357b abgewickelt (§ 358 Abs. 4 S. 1). Zinsen und Kosten schuldet C aber nicht (§ 358 Abs. 4 S. 4).

6. War beim Widerruf der Darlehensbetrag dem U „bereits zugeflossen“ (§ 358 Abs. 4 S. 5)?

Ja

D tritt im Verhältnis zu C hinsichtlich des Widerrufs in die Rechtsstellung des U ein (§ 358 Abs. 4 S. 5). C zahlt nichts mehr. D erstattet ihm die geleisteten Zahlungen.

Im Gegenzug gibt C alles, was er von U erlangt hat, an D heraus.

Nein

Bei der Abwicklung des Sachvertrags ist U (nicht D) der Partner des C.

Nein — Es bleibt nur Frage 7 oder Frage 9.

Ja — § 358 Abs. 2 und 4 gelten nicht (§ 358 Abs. 5).

7. Hat C von U Finanzinstrumente gekauft (§ 358 Abs. 5)? **Hinweis:** Finanzinstrumente sind Wertpapiere, die Kurschwankungen unterliegen.

Nein — **8.** Hat C den Darlehensvertrag nach § 495 Abs. 1 (oder § 514 Abs. 2 S. 1) wirksam widerrufen (§ 358 Abs. 2)?

Ja — Mit dem Widerruf des Darlehensvertrags ist C auch an den Sachvertrag „... nicht mehr gebunden“ (§ 358 Abs. 2).

Aus § 358 Abs. 4 S. 1 ergibt sich: Für die Abwicklung *aller* verbundenen Verträge gilt § 355 Abs. 3. Speziell gilt zusätzlich ...

... a)	... b)	... c)	... d)	... e)
§ 357a	§ 357b	§ 357a	§ 357c	§ 357
für Verträge über „Finanzdienstleistungen“	für Verträge über Teilzeit-Wohnrechte oder langfristige Urprodukte	für Verträge über „digitale Inhalte“ (§ 358 Abs. 4 S. 2)	für Ratenlieferungsverträge	für sonstige Verträge

Weiter mit Frage 6 !

Nein — Es bleiben nur Frage 5 oder Frage 9.

Nein — **9.** Steht C aus dem Sachvertrag eine Einwendung zu, die ihn gegenüber U „zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen“ würde (§ 359 Abs. 1 S. 1)? **Beispiel:** C hat gegenüber U wegen eines Mangels der Kaufsache den Rücktritt oder die Minderung erklärt.

Ja, Einwendung

10. Sind folgende Voraussetzungen gegeben?

- a) Es handelt sich um verbundene Verträge (ergibt sich schon aus Frage 3, Ja).
- b) Die Einwendung beruht *nicht* auf einer Vertragsänderung *nach* Abschluss des Darlehensvertrags (§ 359 Abs. 1 S. 2).
- c) Soweit die Nacherfüllung möglich war, ist sie fehlgeschlagen (§ 359 Abs. 1 S. 3).
- d) Es geht *nicht* um Finanzinstrumente (§ 359 Abs. 2).
- e) Das „finanzierte Entgelt“ betrug mindestens 200 Euro (§ 359 Abs. 2).

Ja, Einwendungsdurchgriff

C kann die Rückzahlung des Darlehens in dem Umfang verweigern, in dem er gegenüber U die Leistung verweigern könnte (§ 359 Abs. 1 S. 1).

Nein

C hat gegenüber D keine Rechte aus dem Sachvertrag.

Nein — Weiter mit Frage 11!

Nein — Keine verbundenen Verträge

11. Weist ein anderer (nicht widerruflicher) Vertrag „einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag“ auf (§ 360 Abs. 2 S. 1)? Und geht es um eine Leistung, die U erbringen soll (oder D in Abstimmung mit ihm)? **Oder:** Ist die Ware (oder die sonstige Leistung des U) in dem Darlehensvertrag zwischen C und D „genau angegeben“ (§ 360 Abs. 2 S. 2)?

Ja

Zusammenhängender Vertrag (§ 360)

§ 358 Abs. 4 S. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden (§ 360 Abs. 1 S. 2).

Siehe die Spalten 7 bis 11.

Nein

Es liegt weder ein verbundener noch ein zusammenhängender Vertrag vor.

Keine Rechte des C aus den §§ 358 bis 360.